

den Impftierarzt zur ortsüblichen Bekanntgabe mitgeteilt werden.

Forchheim, 8.3.1989

I.A. gez. Thiel, Oberregierungsrat

3.

3/33 - 324

Verordnung über das Naturdenkmal „Moggaster Höhle“ in der Gemarkung Moggast, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim vom 3. März 1989

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.2.1989, Nr. 820 - 8631.01 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Die ca. 600 m nördlich vom Stadtteil Moggast, Stadt Ebermannstadt, am „Hohen Berg“ gelegene Höhle wird als Naturdenkmal geschützt.

²Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 154 der Gemarkung Moggast.

(2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Moggaster Höhle“.

(3) ¹Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Umgebungsschutz

¹Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch dessen Umgebung in gleicher Weise mitgeschützt. ²Diese Fläche besteht aus einem Halbkreis mit einem Radius von 50 m, der der Höhle in südlicher Richtung vorgelagert ist.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient dem Schutze und der Erhaltung von verschiedenen geschützten Tierarten und erdgeschichtlichen Formationen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung ohne Genehmigung (§ 6) zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung seiner Bestandteile führen können.

²Es ist vor allem verboten,

1. Abfälle jeglicher Art, Müll und Erdaushub abzulagern oder Gegenstände, Hilfsmittel oder Rückstände zurückzulassen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische, geruchliche oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung anders als nach § 5 zugelassen wirtschaftlich zu nutzen,
9. in der Höhle Lichtquellen mit offener Flamme zu verwenden,
10. zu lagern, zu lärmern, zu zelten, zelten zu lassen, ein offenes Feuer zu verwenden, zu rauchen oder die mitgeschützte Umgebung mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es ganzjährig verboten, die Höhle zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dies § 4 sind

1. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
4. Arbeiten im wissenschaftlichen oder anderen öffentlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde,

5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der mitgeschützten Umgebung.

§ 6

Genehmigung

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG das Naturdenkmal zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer die Höhle ohne Genehmigung vorsätzlich betritt. ²Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(4) Sonstige Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 des Strafgesetzbuches, bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 3. März 1989

gez. Ammon, Landrat

